

Gefahrstoffe Schutzmaßnahmen

Ein Paket von Schutzmaßnahmen, die man als Grundmaßnahmen oder auch als grundlegende Hygienemaßnahmen bezeichnen kann, findet sich in Paragraph 8 der Gefahrstoffverordnung. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, welche die Kriterien für eine »geringe Gefährdung« erfüllen, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen ausreichend.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Zu diesen allgemeinen Schutzmaßnahmen zählen unter anderem:

- Arbeitsplatz geeignet gestalten
- Gefahrstoffe am Arbeitsplatz begrenzen und sachgerecht lagern
- Angemessene Hygienemaßnahmen festlegen und einhalten
- Maßnahmen zur Begrenzung der Dauer und Höhe einer Gefahrstoffexposition festlegen und einhalten

Zusätzliche Schutzmaßnahmen

Reichen die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht aus, um Gefährdungen der Beschäftigten durch Einatmen, Aufnahme über die Haut oder Verschlucken entgegenzuwirken, müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Paragraph 9 der Gefahrstoffverordnung). Insbesondere, wenn Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologische Grenzwerte überschritten werden, bei Gefährdungen durch hautresorptive und haut- oder augenschädigende Gefahrstoffe sowie bei Gefahrstoffen ohne Grenzwerte, wenn eine Gefährdung anzunehmen ist. Ob und welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, ergibt sich aus dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Beispiele für zusätzliche Schutzmaßnahmen sind:

- Gefahrstoffe in einem geschlossenen System herstellen und verwenden
- Getrennte Aufbewahrung für Arbeitskleidung und Straßenkleidung ermöglichen
- Die Exposition der Beschäftigten so weit wie möglich verringern mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik



Auch bei der Lagerung von Gefahrstoffen müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Besondere Schutzmaßnahmen

Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und die Fruchtbarkeit gefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sind im Sinne des Minimierungsgebotes ein geeignetes, risikobezogenes Maßnahmenkonzept anzuwenden und besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Paragraph 10 der Gefahrstoffverordnung).

Besondere Schutzmaßnahmen sind unter anderem:

- Expositionsverhältnisse durch Arbeitsplatzmessungen oder andere geeignete Methoden ermitteln
- Arbeitsbereiche abgrenzen und kennzeichnen
- Verbot, abgesaugte Luft in den Arbeitsbereich zurückzuführen, sofern diese nicht unter Anwendung anerkannter Verfahren oder Geräte ausreichend gereinigt wurden

Von diesen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn ein Arbeitsplatzgrenzwert existiert und dessen Einhaltung durch Arbeitsplatzmessung oder andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition belegt wird oder Tätigkeiten nach einem »verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium (VSK)« ausgeübt werden (näheres hierzu in der Technischen Regel für Gefahrstoffe: »Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhaltlichen Exposition« (TRGS 420).

Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen darüber hinaus ergriffen werden, um Gefährdungen zu vermeiden oder diese so weit wie möglich zu verhindern (Paragraph 11 der Gefahrstoffverordnung). Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten

- mit Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können,
- mit explosionsgefährlichen, brandfördernden, entzündbaren Stoffen und Gemischen einschließlich ihrer Lagerung und
- mit Stoffen, die in gefährlicher Weise chemisch miteinander reagieren können.

Solche Schutzmaßnahmen sind beispielsweise:

- Gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen vermeiden, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können
- Zündquellen oder Bedingungen vermeiden, die Brände oder Explosionen auslösen können

Weitere Informationen finden Sie in der Technischen Regel für Gefahrstoffe: »Schutzmaßnahmen« (TRGS 500).



Weitere Informationen

- Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhaltlichen Exposition (TRGS 420)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: Schutzmaßnahmen (TRGS 500)